

Arbeitsblatt 1

Fall ZR 312. Der eingetragene Verbraucherschutzverein V (eingetragene Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG) verlangt vom Mobilfunkanbieter M die Unterlassung der Verwendung der folgenden Klauseln in Mobilfunkverträgen:

„2.7 M ist berechtigt, die Leistung von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Bei der Überschreitung des Kreditlimits ist M berechtigt, die M-Mobilfunkkarte(n) ganz oder teilweise ohne vorherige Ankündigung sofort zu sperren; ...

7.1 M ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn

... b) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet ...“

Zu recht?

§ 45 Telekommunikationsgesetz (Auszug)

(1) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperre). ...

(2) Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Teilnehmer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Teilnehmers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. ...

Fall ZR 313. T hat ihrem – geschäftlich erfahrenen – Vater V eine Generalvollmacht zur Verwaltung ihres beträchtlichen Vermögens erteilt. In der Vollmachtsurkunde ist ausdrücklich bestimmt, dass V von der Bestimmung des § 181 BGB befreit sei. Im August 2003 erklärt T ihrem Vater nach einem Streit, dass sie künftig jeweils informiert werden wolle, bevor V von der Generalvollmacht Gebrauch mache. Gleichwohl gründet V – ohne T zu informieren – eine GbR, in die er das gesamte Vermögen der T einbringt und an der er selbst nur mit 0,5% beteiligt ist. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind sämtliche Verfügungen der T im Hinblick auf die Gesellschaft und das Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der Kündigung des Gesellschaftsvertrages) bis Ende 2022 ausgeschlossen; die Geschäftsführung steht allein V zu. In der Folge lässt V zunächst alle Konten der T auf die GbR umschreiben und überträgt das Guthaben sodann als Geschäftsführer der GbR auf eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter V ist. *Welche Ansprüche hat T wegen der an die GmbH übertragenen Gelder gegen V?*

Fall ZR 314. Die Gemeinde G führt ein Vergabeverfahren für Rettungsdienstleistungen durch. Anbieter B lässt sich die Angebotsunterlagen zusenden und rügt in einem Schreiben, die Vergabekriterien als unzulässig. Nachdem G diese Auffassung zurückgewiesen hat, und ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer zurückgenommen wurde, weil die Kammer ihn als unzulässig einschätzte, reicht B einen Tag nach Ablauf der Angebotsfrist Angebotsunterlagen ein. G erteilt jedoch einem anderen Anbieter der Auftrag. Daraufhin strengt B erneut ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren an, das zu der Entscheidung führt, dass die Vergabekriterien rechtswidrig und der Vertragsschluss mit dem Konkurrenten des B nichtig war. Das Vergabeverfahren wird aufgehoben. B verlangt von G den Ersatz seiner Anwaltskosten für die Prüfung der Vergabeunterlagen vor dem ersten Nachprüfungsantrag. *Zu recht?*

Fall ZR 315. K kauft von V einen PKW zum Preis von € 25.860,-. Der Wagen wird im September 2003 geliefert. In der Folgezeit rügt er immer wieder Mängel des Fahrzeugs und wirft dem V arglistiges Verhalten vor. Während sich die meisten Mängelrügen als unzutreffend erweisen, liegt objektiv ein starker „Sägezahnabrieb“ an den Reifen vor. Die Ursache dafür kann V trotz zahlreicher Nachbesserungsversuche nicht finden. Daher erklärt K am 23. November 2005 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises. Erst im Rahmen des folgenden Rechtsstreits ergibt sich durch ein Sachverständigengutachten, dass die Ursache für den Reifenverschleiß in einer fehlerhaften Achsstellung liegt. Diese ließe sich für etwa € 1.300,- korrigieren.

Fall ZR 316. Friseurin F schließt mit Elektrohändler C im Februar 2006 einen Kaufvertrag über einen Business-Beamer zum Preis von € 8.500,- ab. Im schriftlichen Kaufvertrag ist vermerkt: „Leasingvermittlung erwünscht, Laufzeit 51 Monate, monatliche Nettorate 199 €“. Außerdem steht im Kaufvertrag: „Rückkaufgarantie zum Rückkaufwert in Höhe von 6.112 € zum Ablauf des zwölften Monats nach Vertragsschluss“. Im März 2006 unterzeichnet F einen ihr von C vorgelegten Leasingantrag an G, den G kurz darauf annimmt. Danach tritt G in den Kaufvertrag zwischen C und F ein. F least den Beamer von C für 39 Monate. Ende 2006 macht F von der ihr nach ihrer Auffassung zustehenden Rückkaufoption Gebrauch und stellt die Zahlung der Leasingraten ein. *Kann C die Fortzahlung der Leasingraten verlangen?*